



Gemeindeamt Gabersdorf

8424 Gabersdorf / Bezirk Leibnitz / Steiermark / ☎ 03452/82420 / Fax 82420-4

Zahl: 131-9 B/W 1-2003/04

Gabersdorf, am 06.05.2004

Betrifft: Rudolf Wolmuth u. Brit Meier-Wolmuth, Landscha 98
Endkollaudierung des Einfamilienwohnhauses mit Garage.

Nr. 45/04
Bundesgebühr in Höhe von €
72,20 und Verwaltungsabgabe in
Höhe von € 43,60 mit Erlagschein
entrichtet am: 17.5.04

B E S C H E I D

S p r u c h

Das Ansuchen der Antragsteller, Rudolf Wolmuth u. Brit Meier-Wolmuth wohnhaft in Landscha 98 vom 4.2.2004 um Erteilung der Benützungsbewilligung für den Neubau des Einfamilienwohnhauses mit Garage in Landscha 98, auf dem Bau-Grundstück Nr. 129/9 der Katastralgemeinde Landscha wird gemäß § 38 des Stmk. Baugesetzes 1995 LGBl. 59 in der jeweils geltenden Fassung; mit der gleichzeitigen Feststellung, dass das Bauwerk im wesentlichen im Sinne des erteilten Konsenses und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Stmk. Baugesetzes ausgeführt wurde, mit der gleichzeitigen Auflage bewilligt und die Benützungsbewilligung ab sofort erteilt, wenn nachgenannte geringfügige Mängel bis 30.6.2004 behoben und beseitigt sind.

1. Eine E-Bescheinigung über die ordnungsgemäße Elektroinstallation ist der Gemeinde vorzulegen. ✓
2. Laut Information des EVU Ebners wird in absehbarer Zeit eine Lösung bezüglich des entgeltigen Stromanschlusses getroffen. Die Gemeinde ist diesbezüglich zu verständigen.
3. Die fehlende Hausnummertafel wird nach erfolgter Lieferung durch die Gemeinde an sichtbarer Stelle montiert.

Verfahrenskosten

Gemäß dem V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 BGBl 51 (WV) in der geltenden Fassung sind folgende Kosten zu tragen:

A.) Kommissionsgebühren und Barauslagen

- a.) **Kommissionsgebühren** (wenn Amtshandlung außerhalb des Amtes erforderlich) gemäß § 77 AVG 1991 BGBl 51 (WV) in der jeweils geltenden Fassung iVm der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1954 LGBl 50 in der jeweils geltenden Fassung (für jede angefangene halbe Stunde und für jedes Amtsgorgan € 7,99

1 Amtsgorgane,	1 halbe Stunde	€ 7,99
----------------	----------------	--------

<u>Summe</u>		<u>€ 7,99</u>
--------------	--	---------------

B.) Verwaltungsabgaben gemäß des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabensetzes 1968 LGBl 145 in der geltenden Fassung und der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1995 LGBl 57 in der geltenden Fassung

- | | | |
|---|----------------|----------------|
| a.) für diese Bewilligung | | |
| a) je Einzelfall € 25,44 | Tarifpost 31 a | € 25,44 |
| b) je Hochhaus € 109,01 | Tarifpost 32 a | € |
| b) für 3 Zeugnisse G 3 | | € 10,89 |
| c) für die Niederschrift nach Tarifpost G 2 | | € 7,27 |
| Summe Verwaltungsabgaben | | <u>€ 43,60</u> |

C.) Bundesgebühren gemäß dem Gebührengesetz 1957 BGBl 267 in der geltenden Fassung

- | | |
|---|----------------|
| a.) für das Ansuchen | € 13,00 |
| b.) für die Niederschrift | € 13,00 |
| c.) Befund des Elektroinstallateurs | € 13,00 |
| d.) Befund des Rauchfangkehrermeisters | € 13,00 |
| e.) Befund der Stmk. Gas-Wärme GmbH | € 13,00 |
| f.) Baubeschreibung - Wärmebedarfsberechnung | € 7,20 |
| g.) Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen etc. | €,-- |
| Summe Bundesgebühren | <u>€ 72,20</u> |

<u>Summe</u>	<u>€ 123,79</u>
--------------	-----------------

Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung des Bescheides an, entweder beim Gemeindeamt einzuzahlen oder mittels beiliegendem Erlagschein an die Gemeinde zu überweisen.

Begründung

Mit der Eingabe vom 4.2.2004 haben die Antragsteller wohnhaft in Landscha 98 gemäß § 38 des Stmk. Baugesetzes 1995 LGBl. 59 in der jeweils geltenden Fassung die Bauvollendung des mit Bescheid vom 12.3.2003 Zahl 131-9 B/W 1-2003 bewilligten Neubaus des Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Bau-Grundstück Nr. 129/9 der Katastralgemeinde Landscha angezeigt, und zwecks Erteilung der Benützungsbewilligung, um die Vornahme der Endbeschau angesucht. Hierüber wurde am 10.2.2004 die örtliche Erhebung und Verhandlung durchgeführt, die nachstehendes Ergebnis erbrachte:
Das Bauwerk wurde plan- und beschreibungsgemäß errichtet.

Den Auflagen des Bescheides wurde wie folgt entsprochen:

- Punkt 1 bis 15 erfüllt;
- Punkt 16 – nicht maßgebend;
- Punkt 17-24 erfüllt;
- Punkt 25 – nicht errichtet, da Umluftsystem;
- Punkt 26 – 32 erfüllt;
- Punkt 33 – teilweise erfüllt, das Einvernehmen mit dem EVU Ebner wurde nicht hergestellt. Die Versorgung mit Strom erfolgt derzeit mit Baustrom.
- Punkt 34 – 36 erfüllt;
- Punkt 37 noch offen;
- Punkt 38 erfüllt;
- Punkt 39 noch nicht erfüllt;
- Punkt 40-42 erfüllt;
- Punkt 43 teilweise erfüllt; Der Überprüfungsbefund des Elektroinstallateurs fehlt.

Zu den Einwendungen ist folgendes zu bemerken: Seitens der Anrainer wurden weder vor noch bei der Verhandlung Einwände vorgebracht.

Die gegenständliche Entscheidung gründet sich demnach auf dem seinerzeit erteilten Baukonsens, sowie die der Benützungsbewilligungsverhandlung vorgelegenen genaueren Pläne und Unterlagen, als auch auf das Ergebnis der örtlichen Erhebung und mündlichen Verhandlung.

Die Kostenentscheidung erfolgte tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, die binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an schriftlich, telegraphisch oder per Telefax beim Gemeindeamt der Gemeinde Gabersdorf einzubringen wäre. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Eine allfällige Berufung ist wie folgt zu vergebühren: Die Eingabe mit € 13,00, Beilagen mit € 3,60 je Bogen, höchstens aber mit € 21,80 Bundesstempelmarken. Sollte die Berufung per Telefax eingebracht werden, sind auf dem Original die Bundesstempelmarken anzubringen und dort zu entwerfen.

Hievon werden verständigt

Bauherr: Rudolf Wolmuth u. Brit Meier-Wolmuth unter gleichzeitigem Anschluß eines Erlagscheines.

Der Bürgermeister:



Franz Hierzer